

Statuten

Dr. Georg Schreiber - Medienpreis

**zur Förderung des journalistischen Nachwuchses
ausgeschrieben von der AOK Bayern
in Zusammenarbeit mit den Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. – unterstützt von
der Deutschen Journalistenschule e.V. München**

Präambel

In dem Bestreben, herausragende journalistische Arbeiten auszuzeichnen, die auf vorbildliche Weise dazu beitragen, sowohl die Berichterstattung im Themenbereich Gesundheit und Soziales zu optimieren, als auch Leser, Zuschauer und Zuhörer zu animieren, sich mit sozialen und gesundheitspolitischen Themen auseinander zu setzen, verleiht die AOK Bayern in Zusammenarbeit mit den Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. - unterstützt von der Deutschen Journalistenschule e.V. München - jährlich (erstmals im Jahre 2004) einen Medienpreis.

Damit sollen entsprechende journalistische Arbeiten des Vorjahres ausgezeichnet werden. Insbesondere werden junge Autoren (bzw. Redaktionen/Teams prämiert), die gesundheits- und sozialpolitische Themen einfühlsam aufarbeiten, kritisch hinterfragen, eingehend analysieren, komplexe Zusammenhänge anschaulich vermitteln sowie transparent machen und damit dem Laien allgemein verständlich näher bringen.

Der Preis wird nicht vergeben für eine Berichterstattung im medizinischen Bereich und er wendet sich nicht an Fachjournalisten.

Der Preis trägt den Namen:

Dr. Georg Schreiber - Medienpreis zur Förderung des journalistischen Nachwuchses

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

1Der Dr. Georg Schreiber - Medienpreis wird verliehen an Autoren und/oder Redaktionen/Teams, die zu einem besseren und differenzierten Verständnis im Bereich Gesundheit und Soziales beitragen. 2Die Beiträge sollen dem Laien gesundheits- und sozialpolitische Themen objektiv vermitteln und verständlich machen. 3Die eingereichten Beiträge müssen inhaltlich den Zielsetzungen des Medienpreises gemäß der Präambel entsprechen.

§ 2 Kategorien, Preisgelder

(1) 1Der Dr. Georg Schreiber - Medienpreis wird einmal jährlich in den Kategorien Print, Fernsehen und Hörfunk verliehen.

- (2) ¹Im Bereich Print werden drei Beiträge prämiert. ²Der 1. Preis ist mit 5.000 Euro, der 2. Preis mit 3.500 Euro und der 3. Preis mit 2.000 Euro dotiert. ³Das Gesamtpreisgeld von 10.500 Euro kann aber auch zu gleichen Teilen an die ersten drei Beiträge vergeben werden. ⁴Möglich ist auch die Vergabe zweier erster und eines zweiten Preises bzw. eines ersten Preises und zweier zweiter Preise, mit einer entsprechenden Aufteilung des Gesamtpreisgeldes von 10.500 Euro.
- (3) Im Bereich Fernsehen wird ein Beitrag prämiert. ²Der Preis ist mit 5.000 Euro dotiert.
- (4) Im Bereich Hörfunk wird ein Beitrag prämiert. ²Der Preis ist mit 5.000 Euro dotiert.
- (5) Darüber hinaus wird einmal jährlich in der Kategorie Print/Internet ein Sonderpreis verliehen, der mit einem Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro dotiert ist.
- (6) ¹Die Jury kann ferner einen Ehrenpreis für ein journalistisches Lebenswerk oder für eine herausragende journalistische Initiative verleihen. ²Der Ehrenpreis ist, mit Ausnahme der Auszeichnung für ein journalistisches Lebenswerk, mit einem Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro dotiert.

§ 3 *Allgemeine Anforderungen an die Beiträge*

¹Alle eingereichten bzw. teilnehmenden Beiträge müssen den rechtlichen Bestimmungen genügen. Insbesondere ist von den Teilnehmern am Wettbewerb sicherzustellen, dass die Rechte Dritter durch ihren Beitrag nicht verletzt werden. ²Der Beitrag darf nicht Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen sein. ³Die Autoren und /oder Redaktionen/Teams stellen die AOK Bayern, den Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutsche Journalistenschule e.V. München insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter hinsichtlich ihres jeweiligen Beitrags frei.

Teil 2 Kategorie Print

§ 4 *Einreichung, Vorschlagsrecht*

¹Beiträge können eingereicht werden von Jedermann, aufgerufen sind insbesondere die Autoren selbst, aber auch Verleger und Herausgeber. ²Beiträge können auch von einem Autorenteam eingereicht werden. ³Das Vorschlagsrecht richtet sich ferner an den Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutsche Journalistenschule e.V. München, die AOK Bayern (Pressestelle) sowie die Mitglieder der Jury.

§ 5 *Art der Beiträge, Stilform*

- (1) Es können einzelne Beiträge, Sonderseiten, einzelne Beiträge einer Sonderseite, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden.
- (2) ¹Die Beiträge sind in jeder journalistischen Stilform zulässig, so dass sowohl Nachrichtenartikel als auch Kommentare, Leitartikel, Reportagen, Feature, Glosse und Interview in Betracht kommen. ²Die Beiträge müssen in deutscher Sprache verfasst sein.
- (3) ¹Bei einer Kombination aus Bild und Text werden Fotos berücksichtigt und ggf. bei einer Prämierung lobend erwähnt. ²Eine Auszeichnung des Fotografen erfolgt aber

grundsätzlich nicht. 3Zeichnungen bzw. Grafiken bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.

§ 6 *Altersbegrenzung*

1Da es sich um einen Preis zur Förderung des journalistischen Nachwuchses handelt, darf der Autor zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung des eingereichten Beitrages das 36. Lebensjahr nicht vollendet haben. 2Bei zwei Autoren darf nur einer der Autoren das 36. Lebensjahr vollendet haben. 3Beiträge eines Autorenteam können nur dann eingereicht werden, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Autoren zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung das 36. Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 7 *Höchstzahlen*

1Von jedem Autor können maximal drei Beiträge eingereicht werden. 2Dies gilt nicht für Serien. 3Serien sind auf zwölf Teile beschränkt.

§ 8 *Veröffentlichungszeitraum, Erscheinungsort, Anmelde-/Teilnahmeschluss*

- (1) Es können nur Artikel eingereicht werden, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in einer regionalen oder überregionalen Tageszeitung, Wochenzeitung oder Zeitschrift, die ihren Erscheinungsort im Freistaat Bayern haben, veröffentlicht wurden.
- (2) 1Bei der Preisvergabe werden nur Beiträge berücksichtigt, die spätestens am 15.01. des Vergabjahres bei der in § 30 dieser Statuten genannten Adresse eingehen. 2Handelt es sich dabei um einen Sonnabend oder Sonntag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

§ 9 *Teilnahmeunterlagen*

1Die Teilnahmeunterlagen müssen enthalten:

- den eingereichten Beitrag mit zwei Mehrfertigungen
- Name und Anschrift des Verfassers und des Publikationsorgans
- Datum der Erstveröffentlichung
- eine Kurzbiographie des/der Verfasser (tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdeganges)
- eine Liste aller maßgeblich an der Produktion, Herstellung und Veröffentlichung Beteiligten.

2Transport- und Versandkosten gehen zu Lasten des Anmeldenden.

§ 10 *Anerkennung der Statuten*

1Mit der Anmeldung zur Teilnahme am Dr. Georg Schreiber - Medienpreises wird die Anerkennung dieser Statuten bestätigt. 2Wird der Beitrag nicht vom Autor selbst eingereicht, ist mit der Einreichung die Anerkennung des Autors hinsichtlich der Statuten beizufügen.

§ 11 *Rechte der Veranstalter*

1Mit der Anmeldung werden der AOK Bayern im Falle der Auszeichnung die Rechte zur Verlesung sowie Veröffentlichung in den hauseigenen Medien und in einer Zeitschriftensonderausgabe/Broschüre im Rahmen dieses Wettbewerbs eingeräumt. 2Darüber hinaus wird auch dem Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. – und der Deutschen Journalistenschule e.V. München das zeitlich unbeschränkte Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Beiträge eingeräumt.

Teil 3 Kategorie Fernsehen

§ 12 Einreichung, Vorschlagsrecht

1Beiträge können eingereicht werden von Jedermann, aufgerufen sind insbesondere die Autoren selbst, aber auch Fersehanstalten. 2Beiträge können auch von einem Produzententeam eingereicht werden. 3Das Vorschlagsrecht richtet sich ferner an den Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutsche Journalistenschule e.V. München, die AOK Bayern (Pressestelle) sowie die Mitglieder der Jury.

§ 13 Art der Beiträge, Stilform

- (1) Es können einzelne Beiträge einer Sendung, eine Sendung selbst, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden.
- (2) 1Die Beiträge sind in jeder journalistischen Stilform zulässig. 2In Betracht kommen insbesondere Dokumentationen, Berichte, Kommentare, Reportagen und Interviews. 3Die Beiträge müssen in deutscher Sprache gehalten sein.

§ 14 Veröffentlichungszeitraum, Redaktionssitz, Anmelde-/Teilnahmeschluss

- (1) Es können nur Beiträge einer Sendung, eine Sendung selbst, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in einem Fernsehsender ausgestrahlt wurden, wobei der betreffende Beitrag aus einer Redaktion in Bayern stammen bzw. thematischen Bezug zu Bayern haben muss.
- (2) 1Bei der Preisvergabe werden nur Beiträge berücksichtigt, die spätestens am 15.01. des Vergabejahres bei der in § 30 dieser Statuten genannten Adresse eingehen. 2Handelt es sich dabei um einen Sonnabend oder Sonntag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

§ 15 Teilnahmeunterlagen

1Die Teilnahmeunterlagen müssen enthalten:

- den eingereichten Beitrag auf DVD, kopierfähig, in dreifacher Ausfertigung sowie das Textmanuskript und eine Inhaltsangabe
- Name und Anschrift des Verfassers und des Senders
- Titel der Sendung sowie des Beitrags, Angabe der Länge des Beitrags
- Datum der Erstausstrahlung
- eine Kurzbiographie des/der Verfasser (tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdeganges)

- eine Liste aller maßgeblich an der Produktion, Herstellung und Veröffentlichung Beteiligten.
- 2Transport- und Versandkosten gehen zu Lasten des Anmeldenden.

§ 16 *Sonstige Anforderungen an die eingereichten Beiträge*

- 1§§ 6, 7, 10 und 11 der Statuten gelten in der Kategorie Fernsehen gleichermaßen.
- 2An die Stelle des Autorenteam im Sinne von § 6 Satz 3 tritt das Redaktionsteam.

Teil 4 Kategorie Hörfunk

§ 17 *Einreichung, Vorschlagsrecht*

1Beiträge können eingereicht werden von Jedermann, aufgerufen sind insbesondere die Autoren selbst, aber auch Rundfunkanstalten. 2Beiträge können auch von einem Autorenteam eingereicht werden. 3Das Vorschlagsrecht richtet sich ferner an den Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutsche Journalistenschule e.V. München, die AOK Bayern (Pressestelle) sowie die Mitglieder der Jury.

§ 18 *Art der Beiträge, Stilform*

- (1) Es können einzelne Beiträge einer Sendung, eine Sendung selbst, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden.
- (2) 1Die Beiträge sind in jeder journalistischen Stilform zulässig, so dass sowohl Berichte als auch Kommentare, Reportagen, Feature, Glosse und Interview in Betracht kommen. 2Die Beiträge müssen in deutscher Sprache gehalten sein.

§ 19 *Veröffentlichungszeitraum, Redaktionssitz, Anmelde-/Teilnahmeschluss*

- (1) Es können nur Beiträge einer Sendung, eine Sendung selbst, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in einem Hörfunksender ausgestrahlt wurden, wobei der betreffende Beitrag aus einer Redaktion in Bayern stammen bzw. thematischen Bezug zu Bayern haben muss.
- (2) 1Bei der Preisvergabe werden nur Beiträge berücksichtigt, die spätestens am 15.01. des Vergabejahres bei der in § 30 dieser Statuten genannten Adresse eingehen. 2Handelt es sich dabei um einen Sonnabend oder Sonntag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

§ 20 *Teilnahmeunterlagen*

- 1Die Teilnahmeunterlagen müssen enthalten:
- den eingereichten Beitrag auf CD, kopierfähig, in dreifacher Ausfertigung sowie das Textmanuskript und eine Inhaltsangabe
 - Name und Anschrift des Verfassers und des Senders
 - Titel der Sendung sowie des Beitrags, Angabe der Länge des Beitrags
 - Datum der Erstausstrahlung

- eine Kurzbiographie des/der Verfasser (tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdeganges)
- eine Liste aller maßgeblich an der Produktion, Herstellung und Veröffentlichung Beteiligten.

2Transport- und Versandkosten gehen zu Lasten des Anmeldenden.

§ 21 *Sonstige Anforderungen an die eingereichten Beiträge*

§§ 6, 7, 10 und 11 der Statuten gelten in der Kategorie Hörfunk gleichermaßen.

Teil 5 Sonderpreis

§ 22 *Anwendbare Vorschriften*

1Es gelten die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7 und 9 bis 11 der Statuten. 2Die Teilnahmeunterlagen müssen neben den in § 9 genannten Unterlagen angeben, dass sich der Beitrag um den Sonderpreis bewirbt. 2Beiträge aus dem Internet können dann eingereicht werden, wenn es sich um digitale Ausgaben von im Internet abrufbaren elektronischen Presseartikeln bzw. Pressebeiträgen handelt. 3Sie müssen allgemein zugänglich sein und einen thematischen Bezug zum Freistaat Bayern haben, sowie in deutscher Sprache unter einer allgemein zugänglichen Adresse im World Wide Web eingestellt sein.

§ 23 *Altersbegrenzung*

Eine Altersbeschränkung für die Autoren/Teilnehmer im Rahmen des Sonderpreises besteht nicht.

§ 24 *Veröffentlichungszeitraum, Erscheinungsort, Anmelde-/Teilnahmeschluss*

- (1) 1Es können nur Artikel eingereicht werden, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in einer bundesweit erscheinenden Tageszeitung, Wochenzeitung oder Zeitschrift, jeweils mit bundesweitem Verbreitungsgebiet, veröffentlicht wurden. 2Beiträge aus dem Internet können dann eingereicht werden, wenn sie in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in deutscher Sprache unter einer allgemein zugänglichen Adresse im World Wide Web eingestellt wurden. 3Artikel der Fachpresse sind auch hier ausgeschlossen.
- (2) 1Bei der Preisvergabe werden nur Beiträge berücksichtigt, die spätestens am 15.01. des Vergabejahres bei der in § 30 dieser Statuten genannten Adresse eingehen. 2Handelt es sich dabei um einen Sonnabend oder Sonntag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Teil 6 Ehrenpreis

§ 25 Zielsetzung

1Die Jury kann einen Ehrenpreis vergeben. 2Eine Altersgrenze besteht insoweit nicht. 3Der Ehrenpreis kann vergeben werden für ein journalistisches Lebenswerk oder für eine herausragende journalistische Initiative im Bereich Gesundheit und Soziales. 4Darüber hinaus kann eine Komposition in Wort und Bild prämiert werden. 5Es kommt auch eine Verleihung an eine ganze Redaktion für eine beispielhafte Initiative in Betracht.

§ 26 Vorschlagsrecht

- (1) Ein Vorschlagsrecht haben insoweit die AOK Bayern, der Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutschen Journalistenschule e.V. München sowie alle Mitglieder der Jury.
- (2) Für die Entscheidung gilt § 29 entsprechend.

Teil 7 Jury

§ 27 Zusammensetzung der Jury

1Die Jury setzt sich zusammen aus einem Vertreter der AOK Bayern, der den Vorsitz führt, je einem Vertreter des Vereins der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und der Deutschen Journalistenschule e.V. München, je einem Mitglied der im Bayerischen Landtag vertretenen politischen Parteien sowie Vertretern des journalistischen Berufes und weiterer Vertreter aus dem sozialen bzw. gesundheitlichen Bereich. 2Die Jury besteht aus mindestens sieben und maximal vierzehn Mitgliedern. 3Die Mitglieder der Jury werden von der AOK Bayern ernannt. 4Die Kooperationspartner schlagen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder vor, die dann die AOK Bayern ernannt. 5Die Vorjahressieger in den Kategorien Print, Fernsehen und Hörfunk erhalten die Möglichkeit einmalig im Folgejahr Jurymitglieder zu werden.

§ 28 Aufgaben der Jury, Vorauswahl

- (1) Die Jury hat die Aufgabe, aus den eingereichten bzw. teilnehmenden Beiträgen die Preisträger auszuwählen.
- (2) 1Bei einer zu großen Zahl von angemeldeten bzw. teilnehmenden Beiträgen (mehr als 20 Beiträge) trifft die Pressestelle der AOK Bayern in Zusammenarbeit mit dem Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. eine Vorauswahl und legt der Jury, in der Kategorie Print und zur Vergabe des Sonderpreises, mindestens 10 höchstens 15 Beiträge zur Prämierung vor, in der Kategorie Fernsehen und Hörfunk jeweils maximal fünf Beiträge. 2Aus diesen Beiträgen wählt die Jury sodann die Preisträger aus.
- (3) 1Die Tätigkeit in der Jury ist ehrenamtlich. 2Reisekosten werden in Form von Fahrt- und Flugkosten sowie Wegstreckenvergütung erstattet. 3Insoweit finden die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend An-

wendung. 4Ferner wird auf Antrag eine Sitzungspauschale von 75 Euro gewährt. 5Reisekosten und Sitzungspauschale können von den Jurymitgliedern beansprucht werden für Sitzungen zur Vorauswahl der Beiträge, für Sitzungen der Jury sowie den Festakt zur Preisverleihung des Dr. Georg Schreiber – Medienpreises. 6Verdienstausfall wird in keinem Fall ersetzt.

§ 29 *Entscheidungen der Jury*

- (1) Die Entscheidung der Jury wird in nicht-öffentlicher Sitzung, unter Leitung der Pressestelle der AOK Bayern, getroffen.
- (2) 1Die Entscheidungen der Jury erfolgen mit Stimmenmehrheit. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Prämierung der Arbeiten im Rahmen der Preisverleihung erfolgt im Namen der gesamten Jury.
- (4) Eine Dokumentation der Einzelbeurteilungen über die ausgezeichneten Beiträge hinaus findet nicht statt.

Teil 8 Schlussbestimmungen

§ 30 *Durchführung*

1Die technische und organisatorische Abwicklung des Dr. Georg Schreiber - Medienpreises wird von der Pressestelle der AOK Bayern durchgeführt. 2Sämtliche teilnehmenden Beiträge sind postalisch mit den vollständigen Teilnahmeunterlagen an folgende Adresse zu richten:

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
Pressestelle
Kennwort Medienpreis
Carl-Wery-Straße 28
81739 München

§ 31 *Ausschluss*

Mitglieder der Jury sowie Mitarbeiter der AOK Bayern sind von der Teilnahme an diesem Wettbewerb ausgeschlossen.

§ 32 *Aberkennung*

1Eine Aberkennung des Preises, eine Rückforderung des Preisgeldes und die Geltendmachung von Schadensersatz im Falle, dass vom Einreichenden oder Autor bei der Erstellung und/oder Veröffentlichung eines ausgezeichneten Beitrags gegen rechtliche Bestimmungen oder die Statuten des Medienpreises verstoßen wurde, bleibt ausdrücklich vorbehalten. 2Die Entscheidung hierüber trifft die Jury.

§ 33 *Rechtsweg*

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen, Beurteilungen und Bewertungen der Jury ist ausgeschlossen.

§ 34 *Salvatorische Klausel*

¹Sollten Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Statuten nicht berührt. ²Das Gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass die Statuten eine Lücke enthalten. ³Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieses Medienpreises gewollt war.